



Satzung TSV Schwarz-Weiß Hannover e.V.

Vorbemerkung: Im Sinne der flüssigen Lesbarkeit der Satzung und der knappen, verständlichen Formulierung gilt, dass alle personalen Begriffe grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen sind – also sowohl männlich als auch weiblich.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 28. Juni 2004 in Hannover gegründete Verein führt den Namen **Tennis- und Sportverein Schwarz-Weiß Hannover e.V.**
- (2) Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hannover. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR 8512 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports sowie der Jugendarbeit. Der Verein kann neben dem Tennissport auch andere Sportarten einführen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Letztere sind nicht berechtigt, die Sportanlagen des Vereins unentgeltlich zur Ausübung des Sports zu nutzen.
- (2) Daneben hat der Verein Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt werden.
- (3) Außerdem können natürliche und juristische Personen dem Verein auch als Fördermitglied beitreten. Sie sind nicht berechtigt, die Sportanlagen unentgeltlich zur Ausübung des Sports zu nutzen.

§ 4 Jugend des Vereins

- (1) Die minderjährigen Mitglieder des Vereins bilden die Jugendabteilung.
- (2) Die Jugendabteilung wird von dem Jugendwart und zwei von der Jugendversammlung gewählten Jugendsprechern geleitet.
- (3) Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Jugendabteilung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag muss in Textform an den Verein gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller in Textform mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand rückwirkend zum Antragszeitpunkt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat vor Ende des Kalenderjahres in Textform gegenüber dem Verein erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei Minderjährigen ist der Austritt von dem gesetzlichen Vertreter zu erklären.
- (3) Beschließt die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr eine Beitragserhöhung oder eine Umlage von mehr als 20 % des bisherigen Jahresbeitrages, so kann ein Austritt schriftlich innerhalb eines Monats nach der beschließenden Mitgliederversammlung erklärt werden. Der Austritt wird mit dem Eingang der Erklärung beim Verein wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Jahresbeitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied auch nach schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen als Mitglied nicht nachkommt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (3) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, mindestens einmal im Jahr durchzuführen – spätes-

tens bis zum 15. April eines Jahres. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 21 Tage vor der Versammlung. Fester Bestandteil der Tagungsordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind die unter Ziffer 9 a – g genannten Punkte. Außerdem sind in die Tagungsordnung die Anträge der Mitglieder mit aufzunehmen, die dem Vorstand bis zum Zeitpunkt der Einladung vorliegen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies aus wichtigem Grund erforderlich ist. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten alle Regelungen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt sind. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist

a) in Textform oder

b) durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins

vorzunehmen. Zusätzlich soll die Einladung in den Vereinsräumen ausgehängt werden. Jedes Mitglied soll eine zustellfähige E-Mail Anschrift bereithalten und sie dem Verein mitteilen. Mit schriftlichem Antrag kann jedes Mitglied verlangen, schriftlich eingeladen zu werden.

- (3) Jedes volljährige, aktive oder passive, Mitglied ist stimmberechtigt. Außerdem sind die beiden Jugendsprecher und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Abstimmung anzuzeigen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Ergänzungsanträge zur Satzung oder zur Beitragsordnung sowie Anträge zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern im Wortlaut spätestens mit der Einladung bekannt zu machen. Die mit der Einladung versandte Tagesordnung sowie die fristgemäß eingegangenen Ergänzungsanträge sind durch die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung zu genehmigen. Während der Mitgliederversammlung können weitere Anträge zur Tagungsordnung angenommen werden, wenn die Versammlung mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen den Antrag als dringlich anerkennt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen. Satzungsänderungen sowie die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und zählen nicht.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats in den Vereinsräumen auszuhängen. Sie gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb eines weiteren Monats schriftlich durch ein stimmberechtigtes Mitglied widersprochen wird.
- (8) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder – aktive und passive. Soweit ein Kandidat an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, muss er vorab gegenüber dem Vorstand erklärt haben, dass er im Fall seiner Wahl das Amt annimmt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses,

- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - d) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl des Vorstands gemäß § 10, Ziffer 3,
 - g) Wahl der Kassenprüfer gemäß § 12,
 - h) Beschlussfassung über Vereinsordnungen und deren Änderung,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (10) Vermögensverfügungen des Vorstands, die 10.000,00 € im Einzelfall übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Finanzwart,
 - c) dem Verwaltungswart,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Pressewart,
 - g) dem Anlagenwart.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Ressorts sowie die Vertretung im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters näher festgelegt werden. Die Geschäftsordnung wird den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Überweisungen im Online-Banking können von den angemeldeten Vorstandsmitgliedern einzeln ausgeführt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. In jedem geraden Jahr werden der Vorsitzende sowie der Verwaltungsvorstand, der Sportwart und der Jugendwart gewählt. In jedem ungeraden Jahr wird der Finanzvorstand, der Pressewart und der Anlagenwart gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so benennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied – dessen Zustimmung vorausgesetzt.
- (5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfall die des Stellvertreters. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen. Außerdem kann er Aufgaben wie z.B. die Organisation von Veranstaltungen aller Art, Verwaltungs- oder sonstige Tätigkeiten auf Mitglieder des Vereins übertragen, die sich hierfür freiwillig zur Verfügung gestellt haben.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich an den Ehrenrat zu wenden.

§ 12 Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung sowie den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation des Vereins übernehmen drei Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, hat diese zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Niedersächsischen Tennisverband e.V. oder seinen Rechtsnachfolger mit der Bestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.03.2013 mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit der anwesenden vertretenen Stimmen beschlossen und tritt sofort in Kraft.